

## Kreisschreiben Nr. A 6

an die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern

### **Mithilfe der Polizei im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren; Anstellungen von Angehörigen der Kantonspolizei**

1. Mitarbeitende der Kantonspolizei können nicht als Mitarbeitende des Betreibungsamtes angestellt werden.
2. Die Unterstützung durch Polizeiorgane darf nur mit Zurückhaltung angefordert werden. In Pfändungsverfahren soll der Mitarbeitende des Betreibungsamtes vorgängig zu günstigen Zeiten zweimal versuchen, den Schuldner anzutreffen. Wenn dies nicht gelingt, ist er mit eingeschriebenem Brief auf das Amt vorzuladen. Vor Inanspruchnahme der Polizeiorgane ist im weiteren auf der Schriftenkontrolle zu überprüfen, ob der Schuldner noch gemeldet ist. Der Polizei ist nicht zuzumuten, Schuldner, die vor Arbeitsbeginn zur Vorführung abgeholt werden müssen, längere Zeit bei sich zu behalten und zu bewachen. Auf der Kanzlei des Betreibungsamtes muss eine Person in der Lage und befugt sein, Pfändungen zu vollziehen, sofern während der Bürostunden ein Schuldner vorgeführt wird oder sich freiwillig meldet.
3. Bezüglich Mithilfe der Polizei verweisen wir Sie im Übrigen auf:
  - den Dienstbefehl DBF 10025 des Polizeikommandos vom 1. Januar 2020 betreffend "Inanspruchnahme der Polizeiorgane im Rahmen des Schuldbetreibungsrechts";
  - das Kreisschreiben Nr. A 5 betreffend "Zulässigkeit der polizeilichen Vorführung des Schuldners" (in Kraft seit 1. Januar 2006);
  - das Kreisschreiben Nr. A 3 betreffend "Zustellung von Zahlungsbefehlen und Konkursandrohungen durch die Post" (in Kraft seit 1. Januar 2006);
  - das Kreisschreiben Nr. 5 der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern betreffend "Inanspruchnahme der Polizei im Rahmen des SchKG" (in Kraft seit 1. Juli 2010; BSIG 5/551.1/4.1 vom 6. Februar 2017).
4. Dieses Kreisschreiben trat am 1. Januar 2006 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).



## **Beilage zum Kreisschreiben Nr. A 6**

der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern

Dienstbefehl DBF 10025 der Kantonspolizei des Kantons Bern vom 1. Januar 2020 betreffend Inanspruchnahme der Polizeiorgane im Rahmen des Schuldbetreibungsrechts:

### **1 Rechtsgrundlagen**

- Polizeigesetz des Kantons Bern vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1)
- Kreisschreiben JGK/SchKG vom 25. November 2019

### **2 Zustellung von Betreibungsurkunden**

Die Zustellung von Betreibungsurkunden fällt unter die Amts- und Vollzugshilfe und liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Die Kantonspolizei Bern darf ausschliesslich hinzugezogen werden, wenn der Schuldner uneinsichtig oder gefährlich ist. Vorgängig muss aber von der Gemeinde der Beweis erbracht werden, dass die Zustellung ohne Unterstützung der Kantonspolizei Bern nicht möglich bzw. zu gefährlich ist.

Vorstehender Grundsatz gilt unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde nicht Vollzugshilfeleistungen nach Art. 25 Abs. 3 PolG eingekauft hat. Wurden solche Leistungen eingekauft, obliegt die Zustellung der Kantonspolizei.

### **3 Zuführung von Schuldnern**

Die Zuführungsbegehren der Betreibungs- und Konkursämter sind an die zuständigen Gemeinden zu richten. Erst wenn Gefahr in Verzug ist, kann die Kantonspolizei Bern in Anspruch genommen werden. Auch hier hat die Gemeinde den Beweis zu erbringen, dass die Zuführung ohne Hilfe der Kantonspolizei nicht erbracht werden kann.

### **4 Begleitschutz von Verwaltungsorganen / polizeiliche Hilfe bei Widerstand des Schuldners**

#### **4.1 Polizeischutz bei Widerstand**

Die Gewährung von polizeilichem Schutz beim Vollzug betreibungs- und konkursamtlicher Massnahmen (Begleitschutz für die Verwaltungsorgane), bei denen der Schuldner Widerstand leistet und als gefährlich einzustufen ist, fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Kantonspolizei Bern.

#### **4.2 Begleitschutz**

Bestehen Anzeichen oder konkrete Hinweise dafür, dass mit gewalttätigen Reaktionen des Schuldners zu rechnen ist, ist die Kantonspolizei Bern für den Begleitschutz zuständig.

### **5 Leistungserfassung**

Zustellungen, Zuführungen und Begleitschutz sind im FIStime als Amts- und Vollzugshilfe zu buchen. Wo möglich sind die Leistungen der Gemeinde zuzuordnen. Zusätzlich müssen diese Leistungen in einem Journaleintrag festgehalten werden.

## **6 Abrechnung**

Alle Unterlagen (Zahlungsbefehle und Vorführungsaufträge) – die aufgrund eines Gemeindeauftrages an die Polizei delegiert wurden – sind nach Auftragsabschluss an die Gemeinde (Auftraggeberin) zu retournieren, welche die entsprechenden Kosten anschliessend direkt bei der JGK einfordert.

## **7 Inkrafttreten**

Dieser Dienstbefehl tritt sofort in Kraft und ersetzt den bisherigen DBF10025 vom 31. Dezember 2013.

Der Kommandant

sig. Dr. Stefan Blättler